



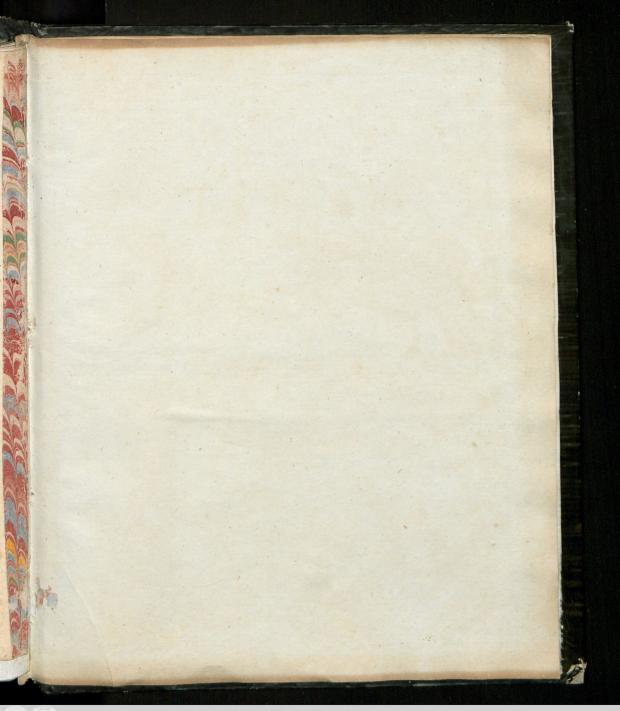
XIII

Dribl. 2m

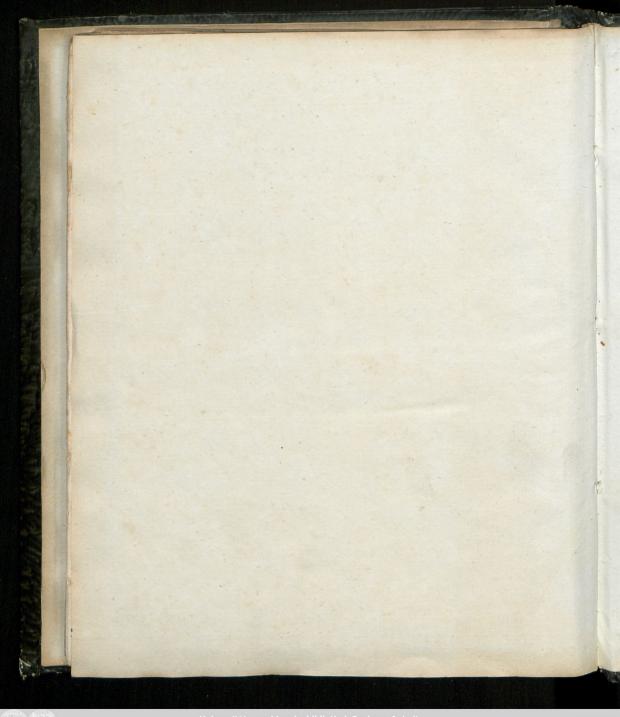
Kg 57 10



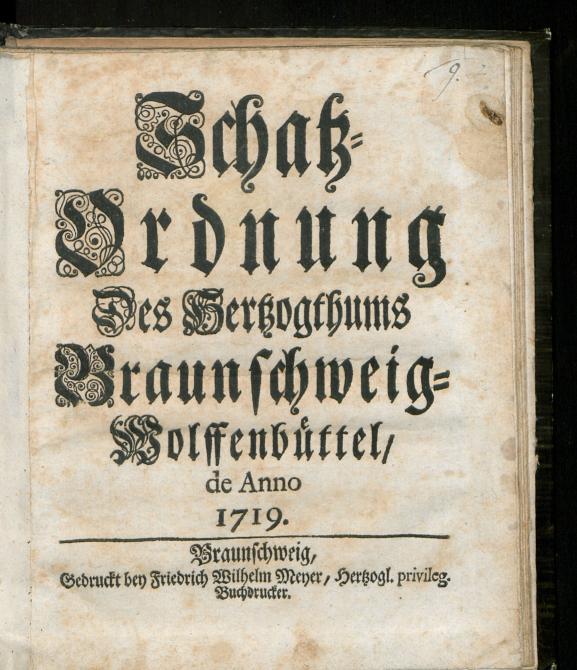




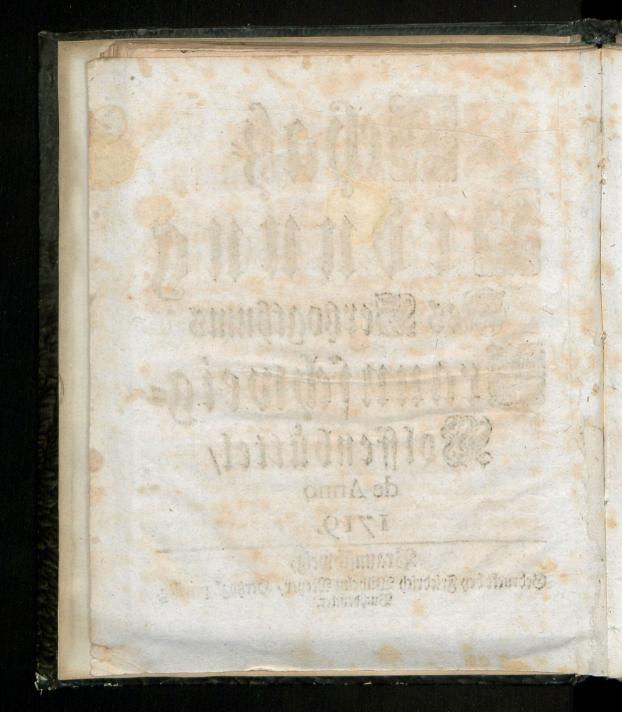








4ne





on Wattes Anaden/ Mir August Milhelm/

Sersog zu Braunschweig und Lünesburg, 2c. Zügen allen und jeden Unsern und Unsers Fürstenthums Prælaten, denen von der Nittersschaft, Gerichts Schultheissen, Bürgermeister und Naht in denen Städten, und serner insgemein, allen und jeden Unsern Landsassen und Unsterthanen, so wol Unsern Langler und Nähten, Ober Sauptleuten, Orosten, Amts-Lammer und Ants-Aähten, Ober und Beamten, Voigten und Gohgresen hiemit gnädigst zu wissen:

Aus wir nicht allein in Ersahrung kommen, was gestalt

Alls wir nicht allein in Erfahrung kommen, was gestalt die, ben Unserer hochsel. Vorsahren Zeiten heraus gegebene Schaß Ordnungen und dahin gehörige Constitutiones, sast in wenig Händen sich besinden, sondern auch dieselbe in ein und andern einer Erläuterung, nicht weniger ben denen nachhin sich geänderten, auch von neuen hervor gegebenen Umständen, und der, dieserwegen publicirten Fürstlichen Edicte halber, in ein und andern einer Alenderung wol bedürssen mögten, daß wir auf das, von denen zum Engern-Ausschuß

und Schaß-Sachen verordneten ben uns geschehenen untersthänigsten Unsuchen, sothane Schaß-Ordnungen anderweit revidiren, denen nachmahlen publicirten Verordnungen gemäß, einrichten, und durch offenen Oruck publiciren zu lassen, der Nohtdurft ermessen. Immassen es denn wegen der, Unserer getreuen Landschaft, zu Erhaltung des Landes-Credits verstattenen Collecten und Schaßungen hinfüro und so lange wir uns mit derselben eines andern nicht vergleichen, folgender Gestalt gehalten werden soll: Und zwar anlangend den

Schaaf: Schaß/

Jirten, Knechten und jeden Schaaf-Meistern, Schaaf-Hirten, Knechten und Jungens, auf dem Lande und in denen Städten und Flecken (keine, als die Fürstl. Umts-Closter- und Abeliche Schäffer, mit welchen es dergestalt, wie unten §.5. erwehnet, gehalten wird, ausgenommen) von jedem Haupt Schaaf-Vieh, jung oder alt, 2Mgr. entrichtet, und dieses Schaaf-Schaßes halber kein Unterscheid, wegen der Derter, des Viehes, oder daß etliche Schaaf-Meister dienen oder Wende-Geld geben, gemacht werden.

2. Alle und jede Unsere Unterthanen in denen Flecken auf denen Dörssern aber, welche Schaase halten, sollen von jedem Haupte, alt oder jung, einen Mgr. entrichten. Gleichwie aber durch die Observance von langen Jahren hergebracht, daß einem Ackermann gegen obiges Quantum des Schaas Schaßes à 1 Mgr. mehr nicht, als 30 Stück, einem

einem Halbspänner 15, einem Köther zehn, und einem Brinck-Siker, an denen Orten, wo ihnen Schaafe zu halten erlaubet, fünf Stück fren passiret werden, dasjenige aber, was darüber, dieselbe mit 2 Mgr. jedes Stück zu verschaßen schuldig, also hat es daben sein ohnverändertes Bewenden, und wird denen Häuslingen oder denen Inquilinis, so keine eigene Häuker haben. Schaaf der denen Inquilinis, so keine eigene Häu-

fer haben, Schaafe zu halten gar nicht zugelassen.

3. Und ob zwar solcher gestalt dassenige, was ein oder andern Orts nicht vorhanden, auch nicht verschaßet werden mag, so soll jedoch, wenn wahrgenommen werden solte, daß ein oder andere Gemeinde, um sich dem Schaafschaße zu entziehen, die Schaafe nur auf eine gewisse Zeit, oder einzelne Jahre halten, nachmahlen aber abschaffen, und desto mehr Rind-Vieh zulegen wolte, solches ben willsührlicher Straffe hiemit verbohten seyn. Wie dann auch keiner Dorssschaft geckattet werden mag, aus dergleichen nachtheiligen Abssicht, ihre Wende an eine auswärtige benachbarte Dorssschaft, um dieselbe mit ihren Schaafen zu betreiben, auszuthun und zu vermiethen.

4. Derer Landsassen, so Abeliche Frenheit haben, und ben der Ritterschaft-Taxa contribuiren, wann dieselbe keine eigene Schäfferen haben, desgleichen auch der Städte, und der darinn wohnenden Bürger Vieh, ist von dem Schaaf-Schaße bestrenet. Die Schaaf-Meister ben denen Städten aber, müssen von ihrem Vieh, gleich oben S. 1. disponiret, den Schaaf-Schaß à 2 Mgr. bezahlen, und wird es sonst ben denen zwischen der Landschaft und denen Städten gemachten Verdingen gelassen.

5. So viel das, auf Unsern Kürstlichen Hemtern, Clostern und adelichen Häusern, so mit der Schäfferen : Ge rechtigkeit versehen, verhandene Schaaf-Dieh betrifft, so werden davon fren gelassen, von dem übrigen Viertheil aber, jedes Stuck mit 2 mar. verschatzet, da denn wegen des daben besorgenden Unterschleiss, hiemit ernstlich und ben Straffe ber, unserer getreuen Landschaft in solchen Källen zu gute kommenden Confiscation, verbohten wird, daß keiner sich gelüsten lassen solle, einiges fremdes oder Bauer-Vieh, noch auch was denen Amts- und andern Bedienten jedes Orts, als wovon nach Ausweisung des folgenden S. der Schaaf=Schatz à 2 mgr. errichtet werden muß, unter obiges, zum vierten Theil frengegebenes Quantum mit zu zie ben, und daben mit anzugeben; gestalt denn auch solche Frenheit der adelichen Schäfferenen weiter nicht, als von denjenigen, welche jemand des Orts hat, woselbst sein Ritter-Sis und Wohnung, zu verstehen, keinesweges aber auf diejenige Schäfferen, welche derselbe an einem andern Orte, ob gleich biefelbe in seinem Lehn-Brieff mit begriffen, an wenigsten aber, auf die Bauer-Schäfferenen, welche je mand wegen befferer Nieffung seines Guts, gepachtet, extendiret werden maa.

6. Damit nun dem, wegen der Amts = Closter = und adelicher Bedienten ihres Viehes hieben besorgten Untersschleiff, um so mehr vorgebauet werden möge, so sollen alle und jede Beamte, welche nicht gepachtet, die Verwalter, Amts-Schreiber, Gogresen, Ober=und Unter-Voigte, Ober=

Ober = und Unter Förster, auch Amts = und adeliche Bedienste, niemand überall davon ausbeschieden, ingleichen ben des nen Clöstern die Aebte, Probste, und andere Closter Personen, Beamte, Berwaltere, Schreiber, Böigte, Förster, Pförtner, und andere Closter Bediente und deren Frauens, von jedem Stück 2 Mgr. an Schaaf Schatzu entrichten schuldig senn. Wenn jedoch jemand von denen Aebten, Probsten oder Prioren selbst auf dem Closter wohnete, und eigene Schaase hätte; So soll auf desselben Anmelden, denen vorsommenden Umständen nach, darunter verordnet, und derselbe, wie weit er deshalben einige Frenheit zu geniessen, mit resolution versehen werden.

7. Die Pfarr-Herren und Custodes anlangend, so sollen einem Prediger 30 Stück, und einem Küster funfzehen Stück, wenn sie an eigenem Vieh würcklich so viel haben, vom Schaaf-Schaß frey gegeben werden, dieselbe aber, wenn sie solche Anzahl an dem Orte, wo sie wohnen, frey genossen, selbige an dem Orte, wo das Filial, nochmahlen, und also doppelt zu prætendiren nicht besugt, im übrigen aber, was sie über diese Anzahl an Schaaf-Vieh halten, aus der, ben dem Amts-Closter- und Adel. Bedienten angesührsten Ursach, mit 2 Megr. zu verschaßen, und sie daneben, gleich audern Unterthanen, ihr Schaaf-Vieh richtig beschreiben zu lassen, schuldig senn, und haben sie ben Verlust desselben, das von nichts zu verheelen.

8. Alls auch befunden worden, daß viele fremde Fleisscher und Vorkäusser aus Eimbeck, Northeim, Vokelen,

Osterode, Hörter, Goßlar, auch anderen benachbahrten auswärtigen Dertern, welche anhero und in Unserm Fürsstenthum nicht contribuiren, ihre Hämel und Schaase in die Wende thun; So soll deswegen sleissige Erkundigung durch die Beamte und Gerichts-Herren, insonderheit auch die Schaß-Einnehmere in jedem District angestellet, und von jedem Haupte dergleichen Schaas-Viehes 2 Mgr. gefordert und entrichtet werden.

9. Und damit am Schaaf-Schatz nichts abfalle, sollen von Schaaf-Meistern, deren Jungens, Schaaf-Hirten und andern unsern Dienern und Unterthanen, welche, wie oben disponiret, Schaaf-Schatz geben mussen, noch auch von denen, auf Unsern Fürstlichen Alemtern, ben denen Slostern oder Umt- Häusern befindlichen Schäferenen zwischen Neu-Jahrs = Tag und der im 10ten S. verordneten Nachzählung, feine Hamel, Schaafe oder Lammer, weder ausserhalb Landes, noch auch in die Städte Unsers Fürstenthums ver= kaufft werden, es sen denn der Schaaf-Schatz davon an die Schats-Einnehmere erstattet, und von denenselben Fren-Zettul, welche diese ohne Entgeld zu ertheilen, daß der Schaaf-Schaß davon bezahlet worden, produciret; solte aber jes mand dawider handeln, sollen alle solche Hamel, Schaase oder Lämmer verwircket senn, und durch Unsere Beamte und sedes Orts Gerichts-Herren confisciret, und nebst deren Wehrt, der Schaaf-Schaß davon in Unsere Land-Renteren abgefolget werden.

10. Und als zu Zeiten groffe Untreue der Schaaf-Meister

ster und deren Knechte sich hervor gegeben, und dahero schon vor Alters, wenn sichs die Schaaf-Meister nicht vermuhten, auch ofters, ehe der Schaaf=Schatz beschrieben, die Schaafe nachgezählet werden, so soll es auch kunftig daben sein Verbleiben haben, und die Nachzähzung jedes Jahr von denen Schaß : Einnehmern jedes Districts, mit Fleiß und in geheim geschehen. Und ob zwar, wenn sie mit Unfern Fürstlichen Memtern, Clostern und Abelichen Sausern, oder auch sonst deraleichen vorzunehmen nöhtig finden solten, solches anderer Gestalt, als mit Vorwissen derer Beamten oder Berichts- und anderer Obrigfeiten, und daß von diesen ihre Gerichts-Diener ihnen zugegeben werden, nicht geschehen mag; so soll ihnen jedoch, wenn solche Nachzählung in frenem Felde, oder in denen Hurden vorgenommen wird, darunter vor sich und ohngemeldet der Obrigkeit, zu verfahren fren stehen, und ihnen daben feine Hinderniß gemachet werden.

11. Die Beschreibung des Schaaf-Niehes soll jährlich von denen Schaß-Einnehmern im Monat Majo verrichtet, und an dem Orte, wo zur Zeit der Beschreibung das Vieh vorhanden, der Schaß davon entrichtet werden, und sollen auch ben solcher Beschreibung die Zehnt- und Küchenzeammer nicht verschwiegen, sondern ad marginem der Register, gleich der Pfarr-Herren und Kirchen-Diener Schaaf-Vieh, gesetzt werden, damit dissalls ben der Nachzählung seine Irrung vorsalle. Auch sollen ben solcher Beschreibung gedachte Schaß-Einnehmer, die Schaaf-Weister, und ins-

ges

gemein alle, welche Schaaf=Schatz geben, mit Fleiß und Ernst bestragen, ob und wie viel Schaaf=Vieh, Hämel, Schaase oder Lämmer, sieder Neu=Jahrs=Tag, bis dahin, von einem oder andern verkausst, darauf ein jeder seine Wissenschaft, ben den Pslichten und Enden, damit er Uns verwandt, zu eröffnen schuldig senn soll, und alsdann ein jeder, was er Inhalts desjenigen, so oben disponiret, an Schaaf=Schatz zu entrichten, längstens auf Johannis, an guten, gäng=und gebigen groben Müntz=Sorten, ben Verzmeidung ohnausbleiblicher Execution, zu bezahlen schuldig senn.

12. Solte endlich auch vorträglich befunden werden, den Schaaf-Schatz jedes Orts denen Schaaf-Meistern, oder andern wohlhabenden Privatis, zu verdingen, im also eines gewissen Ertragens versichert zu senn, so können wir solches wol geschehen lassen, jedoch, daß allewege das Absehen auf Unserer Land-Renteren Bestes und Ausnahme gerichtet, und alle selbigen nachtheilige Neben-Absichten hieben verhütet und vermieden werden.

Land Schaß.

er Land Schatz soll von allen und jeden Unsern, auch Unsern Landsassen, Prälaten, Clöstern, derer von Abel, Flecken und Dörsser, auch vor den Clöstern wohnensden respective Unterthanen und Hinter Sassen, sie senn gleich von was Condition sie wollen, und haben bishero Lands

Land=Schaß gegeben, oder sich davon ausgezogen, jedes Jahr zwenmal, wie hier unten die Termine specificiret, entrichtet, auch die Müller, Krüger und Schäffer, welche, wie hieben berichtet worden, sich einer Exemption anmassen wollen, wenn sie Vieh, so auf gemeiner Weide gehet, Länderen, oder andere Güter, wovon der Land=Schaß kommen muß, besißen, damit keinesweges verschonet werden.

2 Was die von einigen aus unserer Ritterschaft an ihre Güter und Ritter Siße genommene ganke und halbe Mener und Koht-Höse, wovon hiebevor der Land Schaß und andere Onera gegeben worden, betrifft; So soll solches Unserer Land Renteren, wegen des davon zu entrichtenden Land Schaßes ohn nachtheilig senn, und so wol diese als andere Præstanda, nach wie vor, davon abgeführet werden. Und wie Besage des, sub dato den 15ten Lug. 1707. in hiesigen Landen publicieten Edicts, dergleichen Einziehung der Mener-Güter, denen Guts-Herren ernstlich untersaget, also hat es daben sein ungeändertes Bewenden.

3. Wegen solches Land Schaßes nun giebet Der Ackermann oder Vollmener zum einsachen Land Schaß von Haus und Hof 27 Mgr. Der Halbspänner oder Großköhter, so Pferde zum Ackerbau hält, und daben gemeine Weide betreibt, auch von Haus und Hof 18 Mgr. Die Kohtsassen aber, welche keine Pferde haben, von Haus und Hof 9 Mgr.

ahi

23 2

Und

Und Brincksiker von ihrem Hause 6Mgr. Von jedweder Huesse Landes à 30 Morgen, ohne Unterscheid, ob dieselbe Erb-Lehn-oder Mener-Gut, die wüsten Höse, Gärten, Wenden und Wiesen, item die Holk-Blecke und Legen mit eingerechnet, durchgehends

Was sich auch über solche 30 Morgen in ein oder anserer Huesse etwa besindet, dessalls muß ebenfalls nach Proportion, nemlich 2½ Pf. vom Morgen, dieser Schatz besonsters gegeben werden, und nach solcher Proportion wird auch so viel weniger entrichtet, wenn eine Huesse, weniger als 30

Morgen halt.

Wegen der Wiesen, Wenden, Holkungen, Salkwerck, und was sich des oder dergleichen an ein oder anderm Orte, so hier nahmentlich nicht specificiret, noch auch wegen der Diversität des Ertrages, zu einem gewissen Anschlage gebracht werden mögen, muß der Ansak nach der Billigkeit geschehen, da wir denn zu denen zum Engern-Ausschuß und Schaß-Sachen Verordneten das gnädige Vertrauen haben, sie werden einem seden darunter Gleich und Recht wiedersahren lassen, und memanden über die Villigkeit daben beschweren. Solte sedoch semand vermennen, daß ihm hieben zu nache geschehe, so wollen Wir uns die Ermässigung dieserwegen vorbehalten haben.

Woselbst aber gar schlechter Sand oder wilder Acker, allda ist solches Quantum der 9 Mgr. 3 Pf. von jeder Huesse billig zu mindern und geringer anzuschlagen. Solke denn

hie

hieben einiger Verdacht sich eräugnen, daß die Länderen in ihrer rechten und völligen Unzahl nicht angegeben; So sollen die zu den Schaße Sachen Verordnete, oder welchen solches von ihnen committiret werden mögte, dieselben nache messen zu lassen, befugt sehn. Und ist, wenn keine größere Unzahl heraus kommen solte, Unserer Lande Renteren die Rossen, wegen solcher Messung, auf den Fall aber, da mehr bestunden würde, als angegeben, die Gemeinde, welche solche versanlasset, selbige zu tragen und zu bezahlen schuldig. Die Mülsler, Schaaf-Meister und Krüger dürsen nicht höher als ihre Nachbahren beleget werden, denen deshalber nichts desso minser an Holls und Wiese Theilungen abzusolgen, was von Allters hergebracht.

Wegen der Handwercker; So werden wir zwar demienigen, was in denen Land-Tages-Albscheiden, insonderheit in dem letzen Salsdahlischen de Anno 1682. derselben halber, und daß dieselben auf dem Lande, zum Nachtheil der Städte, so schlechterdings nicht geduldet werden solten, gehörig nachzuseßen, nicht ermangeln. So viel aber diesenige anlanget, so vorerst sich allba annoch aushalten, und ihr Handwerck und Handelung treiben, als Schmiede, Kramer, Schneider, Schuster, Glaser, Tischer, Rademacher, Hoken, Leineweber, Boll- und Fell-Rausser, und andere dergleichen, geben

zum einfachen Land-Schaß 18 Mar.

Weil aber alle Handwercker nicht von gleichem Verstienst und Nahrung, so ist dieses allein von denenjenigen, so in gar guter Nahrung sißen, zu verstehen; die andern aber

aber werden geringer, und nach Proportion zu 12 ad 6 Mgr. angesetzet.

Welche ben andern eingemiethet, missen geben 4 Mgr.

Ledige Personen, so zu dienen vermögend senn, doch aber auf ihre eigene Hand sitzen, und ihre Kost für sich verbienen,

Von jedem Pferde, welches auf die gemeine Wende gehet und angespannet werden kan, desgleichen von denen Fohlen, so zwenjahrig, wird gegeben 3 Mar.

Von jedem Kuh-Vieh, jung oder alt, und also auch von zwenjährigen Rindern 2 Mar.

Von einem Schweine Haupt, so über ein Vierthel-Jahr,

Von einer Ziege, wo diezu halten verstattet, 1 Mgr. 4 Pf.

Damit übrigens die Land = Schaß = Beschreibungen so viel besser in guter und richtiger Ordnung gehalten werden können, so sollen nicht allein, so viel die Länderen betrifft, Unssere Beamte, Gerichts-Herren, und übrige Obrigkeiten, alle daben vorgehende Beränderungen, als Bertauschung, Berkauff = und andere Beräusserungen, ben Unserm Schaß-Collegio, ben Bermeidung willkührlicher Straffe, zu melden schuldig senn, sondern es soll auch längstens alle sünf Jahr, solcher Land-Schaß, insonderheit, so viel die incerta betrifft, von neuem beschrieben und dazu behuessige Commission versordnet werden.

Huef-

Hueffen-Schaß.

en Hueffen-Schatz anlangend; so ist vor Jahren sür gut und denen Unterthanen sür vorträglich befunden worden, denselben auf gewisse Maasse aufzuheben, an desen statt aber den Land-Schatz zur Halbscheid zu erhöhen, nach mehrer Ausweisung des süb dato den 29ten Martii 1703. und 6ten Augusti 1709. publicirten und zu Ende dieser Verordnung angedrückten Edicte, woben es noch zur Zeit, und bis künstig ein anders beliebet werden mögte, geslassen wird.

Closter Taxa.

de Anno 1619. daß aus denen daben angeführten Umsständen, es wol einer nähern Untersuchung und anderweiten Regulirung solches Taxes bedürsten mögte, und wollen wir solches mit nächsten anzuordnen, Uns hiemit vorbehalten haben; Inzwischen aber hat es ben dem, von jedem Stift und Sloster, zu sothaner Sloster-Taxa bishero entrichteten Quanto sein Bewenden.

Stadt Taxa.

Bieserwegen soll es auch, wiewol unter gleichmässigem Vorbehalt einer nähern Untersuchung und Regulirung, ben dem jetzigen Quanto porerst sein Bewenden haben. Und als der Städte Braunschweig und Wolffenbüttel halber, unserer getreuen Landschaft, besage des letztern Saltdahlen-

lenschen Land Tages Abschiede de Anno 1682. versprochen worden, daß die zwischen derselben und der Stadt Braunsschweig controvertirte Proportion des Simpli zu ReichsCrenß und andern Steuren, auf billigen Fußgesebet, desgleischen die Stadt Wolffenbüttel zu dem gemeinen Corpore der Landschaft mit bentreten, und zu denen gemeinen LandessOneribus, nach billiger Proportion concurriren solle; so wolsten wir dahin bedacht senn, daß die, zu solchem Behuef, der vo Zeit resolvirte Commission, mit nachsten zum Stande gesbracht, und da die damahlen hiezu ernannte Personen dasse der mehrentheils mit Tode abgangen, an deren Statt andere denominirt, und selbigen dieses Negotium sörderlichst von neuen ausgetragen werden solle.

Zehend Schaß.

en Zehend-Schaß betreffend; So soll aller Zehentbarer Acker nach Morgen-Zahl ausgerechnet, und deswegen sleistige Erkundigung, auch wo nichtig, die Messung vorges nommen, und an statt der Braack, der dritte Theil fren geslassen, von denen andern 2 Theilen aber die Zehnt-Schaßung, als von jedem Morgen 4 Pf. ohne einziges Einwenden, besahlet werden, und unter dem Vorwand, daß derselbe von auswärtigen Herrschaften Lehn-rührig, niemand sich davon zu eximiren besugt senn.

Von solcher Schakung aber sind befrenet, die zu Unsern Fürstlichen Vemtern, auch denen von der Ritterschaft, icom, denen Stiften und Slöstern, worunter auch die Hospital und

Ar

Urmen-Baufer mit zu verstehen, imgleichen die, zu ein und ans derer Pfarre gehörige Zehnten. Gleichwie aber, wenn von deraleichen frenen Zehnten, ein oder ander veräussert wird, derselbe, ohnangesehen, wer der Acquirens, dennoch von sol= chem Onere des Zehnt-Schatzes fren bleibet; Also mag hingegen, wenn von denen Prælaten, oder Ritterschaft, und ans bern, so obgedachter massen vom Zehntschat befrenet, jemand einen Zehnten, wovon vorhin der Zehntschaß kommen, an sich bringet, solches denselben von diesem Onere keinesweges befreyen, sondern es muß nichts destoweniger der Zehntschaß bavon erfolgen. Gestalt denn auch dasjenige, was wegen der Frenheit der Pfarr= Aecker von dem Zehntschaße vorhin disponiret, weiter nicht, als von denjenigen, so anfanglich zu der Pfarre gehöret, zu verstehen. Diesenige aber, sovon jemand nachhin an die Pfarre legiret, geschencket, oder sonstac-quiriret worden, bleiben nichts destoweniger unter solchem Onere, und muß von selbigen der Zehntschatznach wie vor abgeführet werden.

Die Zehnt-Herren, welche ihre Zehnten selbst führen, sollen die Zehnt-Schahung auch selbst erlegen, wegen anderer Zehnten aber, die Zehnt-Führer dazu antworten, und solzche Schahungen ihren Zehnt-Herren wieder abziehen und kürken. Als auch sonst an allen Orten viel Zehntsrenes Ackers, so soll solches hieben in keine consideration kommen, sondern auch von diesen der Zehntschah, doch, daß der dritte Morge, an statt der Braack frey bleibe, gegeben, und unnachlässig ges

fodert werden.

C

Schef:

Scheffel-Schaß.

er Scheffel-Schatz wird von denen forensibus, oder aufferhalb dieses Fürstenthums Gesessenen/ wegen der/in hiefigen Landen habenden Korn-Gefälle / es fen an Zehnten/ oder Meyer-Zinsen / und zwar von jedem Scheffel Braun. schweigischer Maak/mit 10 mar. und von denen Geld-Zinsen der 4te Pfennig entrichtet/ wovon jedoch dasjenige/ was auf dem Braack-Relde auffommt / befrenet bleibet / es ware denn / doß man jure repressaliarum, ein anders zu verfügen gemussiget werden mogte. Wenn aber die Korn : Gefälle etwa zu Gelde verdungen/ und dergestalt bezahlet werden mögten; Go fol foldes benen Eigenthumern nicht præjudiciren/ und dieselbe/ dessen ohn angesehen/ den Scheffel-Schaß höher nicht/als nach obgedachter proportion a 10 mgr. vom Scheffel zu bezahlen schuldig fenn/ keinesweges aber genohtiget werden / nach dem Betrag folches Geldes denselben abzuführen. Hievon aber sennd / vermöge eines darüber erz richteten besondern Recessus, und gegen die/ denen biesigen in dortigen Landen verstattete gleichmässige exemtion befrenet/ Die Closter und die Ritterschaft in dem Calenbergischen / und hat es daben sein ohngeandertes Berbleiben.

Wenn aber ein Einheimischer von Auswärtigen solche Güter/ so vorhin unter dem onere des Scheffel-Schaßes gewesen/acquiriret; sol er/ungeachtet sonst die Einheimissche vom Scheffel-Schaß befrenet/ den Halbscheid/ als zmgr. von jedem Scheffel/imgleichen die Helste des Quanti,

so von denen Geld-Zinsen bezahlt werden / entrichten.

Muh:

Mühlen-Schaß.

Sehn seder Bürger und Bauer/ welche eigene Erbsoder

Bon jedem unterschlechtigen Mühlen-Gliede	2Ehlr.
Non einem oberschlechtigen Gliede Von einer Wind-Muhle	ıThlr.
	1Thlr.
Von einer Papier Muhle	2 Thir.
Von einer Del-Sage oder Walch-Mühle	Ethlr.

Und als sich etliche Bach : und Teich: Müller beklagen / daß in heissen Sommers : und harten Winters : Zeiten / ihre Mühslen wenig einbringen / und dahero um moderation gewöhnslich anzuhalten pflegen; Sowird solches zu billiger Ermäs

figung verstellet.

Als auch die Müller ben Unsern Fürstl. Alemtern/imsmassen davon besonders in dem/unterm 21ten April A. 1687. publicirten Fürstl. Edicte/ Versehung geschehen/ desgleischen diesenigen/so in derer Stifter=Llöster=und Hospitalien/auch der Ritterschaft/ Städte/ und anderer Unserer Untersthanen Mühlen/entweder als Pächter/oder üm Lohn sischen/guten Verdienst haben; So sollen dieselbe wegen dieser Nahrung/über die Land=Schaßungen/ von Vieh/Uckersbau/und dergleichen/geben:

Von einem unterschlechtigen Gliebe	1Thlr.
Bon einem oberschlechtigen Gliede	.Thir.
Von einer Papier-Muhle	iThlr.
Bon einer Bind-Mühle	₹Thir.
Boneiner Del: Sage: Wald- und Roß-Mühle	Ethlr.
<u>©</u> 2	Die

Die Bürger und Bauren aber/ so ihre eigene Mühlen administriren/ und vorhin determinirten Mühlen Schaß abführen/ seynd von diesem lettern/ auf die Nahrung gessetzten/ frey.

Maly-Bier und Wein-Accise.

Megen der Malk-Accise bleibet es/ wie es desfalls bishero hergebracht / und wird solchem nach von jedem Himten / des in Unsern Städten und Flecken zu verbrauenden Malkes/ 2 Mgr. bis zu bessern Zeiten/ gegeben.

Und als zwischen Fürstl. Cammer und Unser getreuen Landschaft/ so viel die/ aus Unserer Heinrich: Stadt und Wesstung Wolffenbüttel aufkommende Malk: Accise betrifft/ vor Jahren von neuem verglichen worden/daß/wie sie vor alten Zeiten auch dahin gehörig gewesen/ die Land: Renteren die Halbscheid hievon participiren solle; Sohates auch hieben sein Bewenden.

Die Bier-Accise anlangend; So ist benen Brauern diefelbe von dem Bier und Brenhan/ so sie in ihren Häusern/

oder über die Dehle schencken/ nachgelassen.

Sonsten aber/ was von den Schencken/ Krügern und Wirthen/ deren nicht ein einziger die geringste Frenheit has ben/und dero Behuef voriger Unserer Ordnunge stricke nachzelebet werden soll/ ausgeschencket/ oder sonsten zu Verslöbnissen/ Hochzeiten/ Kind-Taussen/ Fastnacht/ Pfingstund dergleichen Gelagen/ wie die immer Nahmen haben und angestellet werden/item, Mergel- und Mist-Fuhr/ oder

in der Erndte getruncken/ wann solch Bier ober Brenhan innerhalb Unfers Fürstenthums in Unfern Stadten/Flecken/ oder auf Unfern Memtern / Haufern / auf den Cloftern und Abelichen Sigen/oder anderswo/zum feilen Rauff gebrauet/ von iedem Kaß und also von halben Fässern/ oder Tonnen/ nach Proportion, und da es aufferhalb Unfers Fürstenthums gebrauet/ es sen auch/ wo es wolle/ von jedem Jaß 1 Thaler/ und also von halben Fässern und Tonnen/ nach Proportion, zur Accise gegeben werden solle / und sollen in allen und jeden Unsern Stadten/ Flecken/ Uemtern und Gerichten/ oder wo fonft zu feilen Kauff gebrauet wird / die Brauer / gleich wegen der Bier: Steuer verordnet/ alle Monaht richtige Berzeichniffe/ nach denen deshalber ehemahlen an die Hand gegebenen/ und in der gedruckten Bier - Steuer - Ordnung befindlichen Tabellen/ benen Schaß-Einnehmern jedes Diftricts aufriche tig und ohnweigerlich einliefern.

Diejenigen Städte/ welche bishero von dem/ auf ihren Rahts-Kellern verselleten einländischen Biere fren gewesen/ werden daben ferner gelassen/ und entrichten nur/ hergebrachtermassen/ von dem ausser Landes gebraueten/ die einfache

Accise.

Ubrigens wollen Wir Uns auf istgedachte/ der extraordinairen Bier-Steuer halber/ durch offenen Druck publicirte Verordnung hiemit bezogen / und so wol die sämtliche Vrauer/ als auch die Schaß-Einnehmer/ wegen dessenigen/ so hieben ferner zu beobachten / darauf verwiesen haben. Und damit solche Accise/ von denen Krügern und Consumenten desto zuverlässiger erfolgen könne; So wollen Wir nicht allein aller eigenmächtigen Erhöhung des Bier-Preisses (allermassen dieselbe hiemit nochmahlen ben willkührlicher Straffe/ so wol in den Städten/ als auf dem Lande/ ernstlich verbohten wird) nachdrücklich steuren/ sondern auch/ daß von denjenigen/ welchen ein oder andere Krüge zugehösten/ die Krug-Zinß zur Ungebühr nicht erhöhet werden mösge/ nicht gestatten.

Un Wein-Accise wird von jeder Ihme Wein/die wers de in Städten/Flecken und Dörsfern/zu seilen Kauff versschencket/oder zu Werlöbnissen/Hochzeiten/Kind-Taussen getruncken/zur Aceise gegeben " I Thlr.

Die Verhütung des daben besorgenden Unterschleisssbetressend / und was sonsten hieben weiter zu verordnen senn mögte / deshalben ist in denen ben Unsern Städten / insonderheit ben Unserer hiesigen Vestung / und Stadt Braunsschweig eingeführten Accis-Ordnungen / albereit Versehung aeschehen.

Die Branteweins Accise ist gleichfals durch eine particulier Berordnung im Lande regliret / und daben ausgemacht / wie es desfals gehalten werden solle. Und wie Unsfere getreue Landschaft zu ihrem Antheil / pro tertia davon

participirt; Allo hat es daben fein Bewenden.

Bon dieser Bein-Brandtewein-Bier-und Brenhan-Accife/ sollen allein befrenet senn: Auf dem Lande/ Unsere Pralaten/ die von der Ritterschaft/ was sie zu ihrer eigenen nen Nohtburft selbst brauen ober kauffen / und soll in Unser Stadt Helmstädt der Universität Keller / und die Professo-

res daselbst ben hergebrachter Immunitat bleiben.

Ben Unser Joshaltung allhie zu Wolffenbüttel/ und in Unser Stadt Braunschweig/ sollen auch Accis-fren sepn: Unsere Cankler und Kähte/Secretarien/ auch übrige Hofe und Canklen/ imgleichen die Land "Renteren Bedientet respective dis auf den Bauschreiber und die Schaks-Einnehmer; Und wird es übrigens den demjenigen/ was in Unserm Edicte vom 29 Octobr. 1681. der Bier-Accise Frenheit halz der disponiret/ gelassen/ gestalt wir solches dero Behuef dies ser erneuerten Schaks-Ordnung appendiciren lassen. Wir behalten Uns auch bevor/ durch particulier-concession, derzgleichen Frenheit/ auf vorgängige communication mit Unserer getreuen Landschaft/ ferner zu ertheilen.

Weilen schließlich solche Schaßungen auf einmahl nicht wohl aufgebracht / oder eingenominen werden können und damit denen Unterthanen es nicht zu schwer auf einmahl kallen / und gleichwol die Gelder in allen vier Zeiten des Jahrs / zu Ablegung der Zinse und Capitalien gebrauchet werden müssen; So ist hiemit Unser gnädigster / jedoch ernsster Wille und Besehl/daß der Schaßschaß in der Woche nach Johannis / der erste Land Schaß in der Woche Michaelis / und der zwente auf Martini. Der Zehntsitem, Schessel und Mühlen Schaß auf Galli/der Stifte Clösters und Städte Taxa, in der Woche nach Martini / die Biers Brenhan Bein und Brandteweins Accise aber / in jedem

Monahte ohnsehlbar abgeführet werden solle,

und

Und damit diesem also ein Gnügen geschehen; So sollen die Schaß-Einnehmer, jeder an seinem Orte, wann jede Schaßung in obspecisicirten Terminen fällig, etwa 14 Tazge vorher, Unmahnung thun lassen, daß sich ein jeder mit Gelde gesast mache, und zu der Einnahme einen gewissen Tag bestimmen; Woben dann dieselbe ohne besondere Noht und erhebliche Ursache, niemanden darunter nachzusehen, noch sur sich und ihres Eigennußes und Vortheils willen, einige dilation zu verstatten, ben Vermendung willkühriger

Straffe, fich geluften zu laffen.

Solte benn nichts bestoweniger sich jemand hierunter saumig erweisen, und mit obgedachten Præstationen in des nen gesetzten Terminen sich nicht einhalten; So soll nicht als lein jedes Orts Obrigkeit, auf der Schat Einnehmer Requisition, megen Exigirung sothaner Gefalle, denenselben schleunige Hulffe wiederfahren lassen, sondern es soll auch Unsere Landschaft selbst, vermoge der, ihr vor Jahren verwilligten Execution, durch die, dero Behuef bestellte Executoren, folche bentreiben zu lassen, befugt senn; Damit aber hierunter mit guter Ordnung, und so viel moglich, mit der weniasten Beschwerung ber Unterthanen, verfahren werbe; So werden so wol mehrgedachte Schap-Einnehmer, als auch jesterwehnte Landschaftliche Executores, an die in An. 1682. publicirte Verordnung, wie es fünftig mit Eintreis bung der Land Renteren-Intraden gehalten merden folle, biemit verwiesen.

Wann aber nach GOttes Verhängniß enige Oerter, oder auch einselne Unterthanen mit Feuers Brunft, Hagels Scha-

Schaden, und dergleichen Unglicks-Fällen heimgesuchet werden solten; So soll, wann solches durch Obrigkeitliche Attestata gehörig bescheiniget, denjenigen, welche dergleichen betrossen, wie auch, wenn jemand einen wüsten Hof wieder ausgebauet, darunter ein proportionirter Nachlaß und Remission wiedersahren. Wegen der Reparationen aber, oder, da einiger Bau ohne Noht geschähe, ingleichen ben denen Feld-Schaden, wenn der Abgang nicht auf die Halbscheid in benden Feldern sich erstrecket, soll keine Remission statt sinden.

Und wie in der vormabligen Schaß-Ordnung de Anno 1619. versehen, daß alle diejenigen Derter, welche unter den Schatzungen fren ausgangen, wieder herben gezogen, auch dagegen fein altes Herkommen oder Præscription angezogen werden, und jemand zu statten kommen solle; So wird auch dieses anhero wiederholet, und hieben ferner declariret, daß, wenn etwa von denen Schaß-Einnehmern hieben etwas verabsaumet worden, solches Unserer Land-Renteren nicht præjudiciren solle, immassen Wir dann ben vorkommenden Kallen darüber ernstlich, und mit gehörigem Nachdruck werden balten lassen. Und ist im übrigen Unser gnädigster, jedoch ernster Wille und Mennung, daß nicht allein die fünftig verfallende, sondern auch die jeto allbereit im Recht schwebende, und noch nicht entschiedene Streit-Sachen, ohne Verstattung einiger Weitlauftigkeit, nach dieser Unserer renovirten Ver= ordnung, decidirt werden sollen.

Damit auch dieser Ordnung um so viel mehr nachgeset

ket werde; So soll den Schaks-Einnehmern überall nichts an Retardaten passiren, sondern sie in jedem Termino, zu den völligen Schakungen baar zu antworten schuldig seyn. Solte aber der Mangel ben Unsern Beamten, Gerichtsscheren, oder Voigten seyn, daß die würckliche Hülffe, wie oben disponiret, nicht geschehen, oder verzogen würde; Sollen die Beamte, Gerichtsscheren, oder Voigte, solcher verzweigerten oder verzogenen Hülffe halber, in willführliche Straffe verfallen seyn, und alsobald, innerhalb & Tagen, Unserer Landskenteren zu denen nachständigen Schakungen

perheiffen, oder solche selbst erlegen.

Endlich bedingen Wir, und behalten Uns hiemit ausbrücklich bevor, wofern, vorkommenden Umständen nach, die Nohtdurft es erfordern solte, diese Ordnung über kurk oder lang zu ändern oder zu verbessern, auch da ben ein oder anderm Punct Irrung vorfiele, daß ben Uns, auf eingezoges nes Gutachten Unserer getreuen Landschaft, die Declaratio steben, und sodann, nach Befinden, erfolgen solle. Beach: ren darauf an alle und jede Unsere Prælaten, die von der Ritterschaft, Städte, und insgemein alle und jede Unserer Unterthanen, und manniglich, so unter dieser Schatzung begriffen, daß sie dieser Unser Ordnung mit Gehorsam und Ableistung ihrer Gebührniß geleben, so lieb einem jeden ist, Unser ernstes ohnausbleibliches Einsehen und Straffe zu vermeiden. Befehlen auch Unsern Canteler und Rahten, Ober : Hauptleuten, Drosten, Umts : Cammer : und Umts=Rahten, Obern= und Beamten, auch sonst denen Obrig=

Obrigkeiten jedes Orts, daß sie und ein jeder unter ihnen über diese Ordnung und alle und jede darin begriffene Puncta mit rechtem Ernst halten, und die Vollstreckung für sich selbst und auf Anhalten Unserer Landschaft und Schaß = Rähte, Land-Nentmeisters und Schaß = Einnehmer unnachlässig bestördern.

Dessen Wir Uns denn versehen, und sennd denselben mit allen Gnaden hinwieder bengethan und wohl gewogen. Zu Uhrkund haben Wir diese Schaß Ordnung mit Unserm Fürstlichen Insiegel bekräftiget, und mit eigener Hand unsterschrieden. Geschehen und geben in Unser Vestung Wolfs

fenbuttel, den 10ten Jul. 1719.

August Milhelm.



Bötticher.

Ferrn Anthon Alrichs/ Kergogs zu Braunschw. und Lüneb. Turchl. Edict wegen Einziehung der Meyer-Güter, sub dato den 15 August.

on Sottes Bnaden/ Mir Anthon Wirich/ Herhog zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. uhrkunden hiemit; Was gestalt Uns berichtet worden, wie zeit-

funden hiemit; Was gestalt Uns berichtet worden, wie zeitzbero verschiedene Guths-Herren, die in Unsern Landen habende Meyer-Höse einzuziehen, und selbst zu cultiviren intendiret, und sie sich desfalls in denen ehemahligen Land-Tages-Albschieden de Anno 1597, und Anno 1601, sundiren wollen. Ob wir nun zwar den demjenigen, was in jestzgedachten Land-Tages-Albschieden disponiret, es dewenden lassen, und nicht gemennet senn, in den darin angesührten und auf die gemeine Rechte sich referirenden Fällen jemanden der Guhts-Herren zu verwehren, daß er seine Meyer-Güsther selbst annehmen möge. Sleichwie jedoch auch solche gemeine Rechte solches anderer Gestalt, als in casu necessitatis & proprize indigentiæ nicht permittiren, und dann ausser solchem Fall, und da einer etwa sonst mehrere Commodität oder Nutsen den Einziehung solcher Meyer-Güther sinden solte, wider die Intention vorangezogener Landtags-Libs

Albscheide, und zu Unserm Nachtheil, wegen des dadurch verursachenden Albgangs der Unterthanen und cossirenden Land-Kolge, solches keinesweges zu extendiren. Also has ben wir der Nohtdurst ermessen, vor erwehnte Disposition der Land=Tags=Abscheide dahin zu declariren, daß feinem Buths-Herrn folche Mener-Guther in anderem, als vor-erwehntem Kall, da er deren zu seiner oder der Seinigen ohn= umaanglichen Nobtdurft selbst bedurftig, einzuziehen, seinen sonst habenden Aldelichen oder andern Guthern benzulegen, oder sie dergestalt für sich zu cultiviren verstattet, sondern ein ieder seine Mener Suther, die er selbst zu brauchen nicht necessitiret wird, mit besondern Colonis zu besetzen, und durch dieselben so wol die schuldige Land-Rolge leisten, auch die onera publica abtragen, und was sich ben der Gemeine nach dem so genannten Nachbar-Recht gebühret, verrichten zu lassen, schuldig senn solle, immassen dann Unser anadia= ster Wille, daß ben begebenden Källen, nach dieser Unser Constitution und resp. Declaration, so wol ben Unserer Kurst lichen Cantelen, als auch ben Unfern Hemtern binführo acfprochen werden solle. Zu Uhrkunde dessen, haben Wir die felbe nicht allein eigenhandig unterschrieben, und mit Unserm Kürstl. Geheimten Canplen Secret bedrücken, sondern auch zu mannigliches Notig durch den Druck publiciren laffen. Co geschehen und geben in Unser Stadt Braunschweig, den 15 Aug. 1707.

2) 3

Herrn

Werrn Audolph Augusti und Werrn

Anthon Mirichs, Sebruderen, Herpogen zu Br. und Lüneb. Durchl. Ourchl. offener Befehl wegen Abstellung des Hueffen-Schakes, und dagegen in duplo zu entrichtenden Land = Schakes, sub dato den 29ten Martii,

1703.

on BOttes Bnaden/Wir Rudolph Augustus/und Anchon Alrich, Sebrüdere, Herhoge zu

Ihon Plirich, Sebrudere, Werzoge zu Vraumschweig und Lüneburg, zc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdemmahlen Wir in Betracht, daß nicht allein wegen des Modi, wornach bishero der Huessen-Schaß in Unsern Landen ausgebracht, und wegen der, daben angemerkten sehlsamen Proportion, zum östern viele Beschwerungen gesühret worden, sondern auch, damit Unsere Unterthanen darunter einiger sublevation zu geniessen haben mögten, und mit denen, dieser Schaßung halber, erheischender Nohtdurst nach, vorhin besonders angeordneten Execution verschonet werden könten, auf Unserer getreuen Landschaft, auf die conservation Unserer Unterthanen gerichtetes unterthänigsses Einrahten, und gethane Vorstellung gnädigst resolviret, solchen Huessen, und hingegen den bisherigen Landen gänklich auszuheben, und hingegen den bisherigen Landen gänklich aufzuhesen, und hingegen den bisherigen Landen gänklich aufzuhesen, und hingegen den bisherigen Landen gänklich aufzuhesen, und hingegen den bisherigen Landen gänklich aufzuhesen.

sen, in duplo also aufbringen zu lassen entschlossen, daß nachft-inftehenden Michaelis zum erstenmable, derfelbige Land= Schatz, und dann darauf folgenden Martini derfelbe aber= mablen ohne einige Remission gezahlet werden soll. So wird allen und jeden Unsern respective Drosten, Umts= Rahten, Gerichts = Herren, Ober = und Beamten, auch Gerichts=Schultheissen, Burgermeistern und Raht in de= nen Städten hiemit gnädigst anbefohlen, dieses ben denen Unterthanen also ohngesäumt kund zu machen, auch darauf, was ein jeder obgedachtermassen an Land Schat in duplo zu entrichten, demfelben anzudeuten, und allen Fleisses dahin zu sehen, daß diese Schatzung in obbedeuteten Terminen, ohne einsigen Mangel hinführo aufgebracht, und an die, in jedem Districte verordnete Schaß-Einnehmer geliefert, bingegen der Hueffen - Schatz in fünftigen und folgenden Jahren, ohne was hin und wieder an Retardaten, wegen des Hueffen-Schaßes noch nachständig senn mögte, in perpetuum abgestellet werden moge: Jedoch sollen hierunter nicht mit begriffen oder verstanden werden diejenige Derter, welche bisanhero wegen ihres schlechten Ackerbaues, oder an= derer Umstände halber gar keinen Sueffen = Schatz gegeben, sondern sollen dieselbe, weiln Wir Unsere getreue Unterthanen mehr zu subleviren, als hierdurch noch ferner zu beschwe= ren gnadigst gemennet find, noch zur Zeit ben dem einfachen Land-Schatz gelaffen werden; Wie Wir dann auch hiedurch ausdrücklich declariren, daß, wann gleich durch diesen gedoppelten Land-Schatz nicht so viel aufkommen solte, als ben

ben der vorigen Unstalt, da der Hueffen-Schatznoch gegeben worden, zu erheben gewesen, es nichts destoweniger hieben sein Bewenden haben, und auf die Wiedereinsührung solches Hueffen-Schatzes nicht reflectiret, sondern selbiger, nach wie vor, abgestellet bleiben soll. Wornach also ein jeder sich gehorsamlich zu achten. Zu Uhrfunde dessen Wirstließemit eizgenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Fürstligeheimten Cantalen-Secret bedrücken, auch zu männigliches Nach-richt durch offenen Druck publiciren lassen, und gehöriger Orten zu affigiren besohlen. So geschehen und geben in Unser Westung Wolffenbuttel den 29 Marc. 1703.

Rudolph Augusts. (L.S.) Anthon Alrich.

Herrn Anthon Ulrichs / Hergogs zu Br. und Lüneb. Durchl. Fürstl. Verordnung, daß von dem Land-Schaße, welcher, an statt des abgestelleten Huessen-Schaßes in Termino Michaelis aufgebracht wersen muß, die Hälfte soll remittiret werden. Sub dato den 6ten Aug. 1709.

Inthon Ulrich/HerkogzuBraunschweig und Lüneburg, 2c. Fügen hiemit zu wif-

wissen: Wasgestalt Wir zeithero wahrgenommen, daß wegen der, vor einigen Jahren, des Land-schakes halber, gemachten Veränderung, und da an statt des aufgehobenen Gueffen-schaßes, der gedoppelte Land-schaß, durchgehends in Unserm Lande aufzubringen, von Uns verordnet worden, aar viele Beschwerungen eingelauffen. Ob nun swar, in betracht, daß vermoge der, in Unsern Landen publicirten Schaß-Ordnung, sothaner gedoppelte Land-schaß, nebst den gedoppelten Gueffen-schaß, aufzubringen, da dennoch dieser pon lins abaestellet worden, wol eben niemand, bestuate lir fach, über vorerwehnte Unfere Berordnung, sich zu beschwe-So ist jedoch, um sothanen gravaminibus abzuhelf= fen, auf die, mit Unserer getreuen Landschaft deßhalber ge vilogene communication, und da dieselbe aus patriotischer intention zu einem Nachlaß an dieser Unlage, so lange es der Land Menteren Zustand, nur ichtens wurde erleiden wollen, sich frenwillig erkläret, von Uns resolviret worden: Daß zwar derienige Land-schat, welcher vor Einführung, ber Eingangs gedachten Verordnung, und zwar in termino Martini, alljährlich entrichtet worden, nach wie vor abzuführen, an demjenigen Land-schaß aber, so an statt des abaegangen Hueffen-schates, denen Unterthanen aufgesetzt worden, der Halbscheid remittiret und nachgelassen werden solle. Gleichwie nun daben Unser gnädigster Wille und Mennung, daß diese remission Unsern Unterthanen so gleich auf diesen bevorstehenden Michaelis, an demjenigen, so sie soust wegen dieses letztgedachten Land-schatzes, gewöhnlicher massen

massen in sothanem termino aufzubringen, zu gute kommen solle. Also haben Wir solches, mittelst dieses offenen Edicts kund machen wollen. Wornach dann nebst denen Land-Renteren-Bedienten jedes Orts Obrigseit, auch sonst männiglich sich zu achten. Urfundlich Unsers Handzeichens und benges druckten Fürst! Geheimten Cantzley-Secrets. Geben in Unser Stadt Braunschweig, den 6ten Aug. 1709.

Anton Ulrich.

(L.S.)

Herren Hergogs Rudolphi Augusti, und Hergogs Anthon Ulrichs, Gebrüdere zu Br. und Lüneb. Durch!. Durch!. Edict, in punctodes Zehntschaftes, Scheffelschaftes, und Mühlenschaftes, de dato den 21sten April. 1687.

Sudolph Augustus/und Anton Surich, Sebrudere, Sergoge zu Braunschweig und Luneburg, 2c. Fügen Unsernrespective Land-Drosten, Gerichts-Herren, Amts-Rähten, Ober- und Beamten, Boigten, Gogrefen, und andern Unsern Besehlshabern, und sämtlichen Unterthanen, auch jedermänniglich hiemit zu wis-

wissen: Ob Wir zwar zu Erhaltung Unsers Landes-Credits, und Redintegrirung Unserer dazu gewidmeter Land = Rente= ren-Intraden, vermittelst einer unterm 29 Octobr. 1681. von Uns, Herbog Rudolph Augusts, an Unsere Rentschreibere, in allen vier Districten hiefiges Unfers Fürstenthums, abge= lassener schriftlichen und offenen Verordnung, unter andern die gnädigste Verfügung gethan, daß, weil zum ersten der Eximenten vom Zehnt-Schatze sich sehr viel im Lande fünden, da dennoch die Anno 1619. in hiesigem Unsern Kurstenthum eingeführte, und nach und nach bestättigte Schaß-Ordnung flar im Munde führete, daß davon fein Zehente, als der Pfarrherren-Zehnte befrenet senn, und solchem nach ein jeder, welcher Zehenten hatte, solche Schatzung ohn= weigerlich zu entrichten haben, oder der Execution darauf gewärtigen; Auch zum andern die Forenses, und dieseniaen Einheimischen, so sieder obgemeldter Anno 1619, publicirten Schaß : Ordnung, von denen Forensibus einige Guter an sich gebracht, vermoge sothaner Ordnung, den Scheffel-Schatz davon entrichten, aleichwol die Beschaffenheit die fes lettern, noch weiter unterfuchet, und drittens, die 21mts= Mullere, welche sich mehrerwehnter Schaß-Ordnung zuwider, von dem Muhlen-Schaß bisher eximiret hatten, sumablen alle und jede solche prætendirte Exemtiones, so= thaner Ordnung schnur=stracks zuwider, und darinn disponiret ware, daß alle diejenigen, welche bis dabin unter solchen Schakungen fren ausgangen, herbengebracht, und dagegen nicht allein in futurum, sondern auch sieder Anno 1614.

1614 kein alt Herkommen, oder ander prætext, welches alles damit schon Anno 1619 für nichtig erkläret, angezogen, auch feine Befrenung, oder Gnaden-Verschreibung, so etwan zuvor, oder hernach, erlanat senn moate, hernachst einigen, er sen, wer er wolle, von alle solchen Schatzungen befrenen solte, ebenfals zu dem Mühlen-Schat, wiederum mit herben gezogen werden solten. Nachdem jedoch die, aus Unser getreuen Braunschweig= Wolffenbuttelschen Landschaft, zum Engern Ausschuß und Schaß : Sachen verordnete Stande, Uns unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß vorgemeldte, an die Rentschreibere ergangene Berordnung, weil sie durch offenen Druck nicht publiciret ware, fast ben den wenigsten etwas effectuiret, und Nuken geschaffet, und Uns demnach unterthänigst ersuchet, daß durch ein offenes Patent und Edict Wir dieselbe publiq machen, und zu mannigliches Wissenschaft bringen, auch mit allem Ernst und Nachdruck darüber halten lassen mögten; welches Wir dann allerdings für billig befunden, auch zur neuen Scheffel = Schatz - Beschreibung bereits gewisse Commission angeordnet haben; So befehlen Wir allen und jeden, wie obstehet, vom Hochsten bis zum Niedriasten, hiemit nochmals anädiast und ernst lich, daß sie sich hiernach also unterthänigst und gehorsamlich achten und richten, und vorerwehnter Unser gnädigsten intention, auch mehr-gedachter Schaß-Ordnung gemäß, einen jeden, unter ihrer Bohtmässigkeit Gesessen, zu Ableistung seiner Schuldigkeit zureichlich anhalten, und respective für sich selbsten darunter sich willig und pflichtmässig bezeigen, auch

auch Unsern verordneten Land : Renteren Bedienten in Einsforderung sothaner Schakungen, alle müglichste Hülffe und Handbiehtung, thun und leisten sollen. Urfundlich haben Wir dieses Unser Edict eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Geheimten Kanklen : Secret bedrücken, und zu männigliches Wissenschaft, auf dem Lande, nach geendigter Predigt vor denen Kirch : Thüren öffentlich verlesen, und jestes Orts, wie sonst gewöhnlich, anschlagen lassen. Geben in Unser Bestung Wolffenbüttel den 21 Aprilis 1687.

Rudolph Augusts. (L.S.) Anthon Alrich.

Werrn Verzogs Rudolph Augusti zu Braunschw. und Lüneb. Durchl. Edict und Verordnung, wie es künstig mit der Landschaftl. Vier- und Vrandteweins-Accise gehalten werden sol, de dato den 29 Octobr. 1681,

Mudolph August / Herkog zu Braunschweig und Lüneburg, zc. Fügen allen und jeden Unsern Beamten, Gerichtsherren, Magistraten, Boigten, Gogrefen, und andern Beschlshabern, auch übrigen Unterthanen, und jedermänniglich hiemit zu wissen, wasgestalt nicht allein die, aus Unser getreuen Landschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhal urn:nbn:de:gbv:3:1-819170-p0041-5

schaft, zum Engen Ausschuß und Schapwesen Verordnete, fich ben Uns unterthänigst beschweret, sondern auch ben jungster Einnahme einiger Land Renteren = Rechnungen, selbst von Uns angemercket, daß die Bier- und Brandteweins = Accise zum theil sehr in Albgang gerahten, zum theil verschwiegen, untergeschlagen, und zum theil durch gar zu leidliche Pachtungen, Unserer Land-Renteren entzogen worden. Wenn Wir dann diese Landschafts. Incrade wiederum in gehörigen Stand zu bringen, das rahtsamste geachtet, all-solche Pachtungen aufzuheben, und auf gleichmässige Urt und Weise, wie mit der extraordinari Bier: Steure geschiehet, diese Landschafts = Accise einnehmen und berech= nen zu lassen. Go setsen, ordnen, und befehlen Wir hiemit gnäbigst und ernstlich, daß vom nächst = fünstigen ersten Decembris an, niemanden, einige Tonne, gans, oder hal bes Kaß Bier abgefolget werden foll, er habe dann so gleich ben Entrichtung der Bier = Steuer, auch die Landschafts= Accise baar erleget und abgeführet, und deswegen noch ein absonderliches Zettuln von dem verordneten Einnehmer erhalten, und bleibet es desfalls ben Unser Schak-Ordnung, daß von jedem Kasse einlandischen Biers & Thaler, und also von halben Kässern und Tonnen proportionabiliter, von dem, aufferhalb Unfers Fürstenthums Braunschweig, Wolffen: buttelschen Theils, gebrauetem Biere aber, es sen, woher es wolle, die gedoppelte Accise, als von jedem Faß 1 Thas ler, und also von halben Kässern und Tonnen gleichfalls proportionabiliter entrichtet werden soll. Damit aber auch mes.

wegen der Accise von dem fremden oder ausländischem Bie re, um so weniger Unterschleiff vorgehen moge, so soll in Die größern Städte, von denen daben bestelleten Thor-Schreis bern, folch Bier nicht eher eingelassen, sondern so lange angehalten werden, bis von dem, in selbiger Stadt wohnen bem Einnehmer ein Zettul geholet, und dadurch erwiesen fen, daß die Accise davon gehöriger massen entrichtet. ben übrigen Sadten aber soll von dem Magistrat und auf bem Lande in den Dorffern, von den Bauermeistern, und Geschwornen, genaue und fleisfige Plufficht gehalten werden, baß barin fein Bier gebracht, aufgethan und verschencket werde, es sen denn durch mehrerwehntes Zettuln eines Einnehmers erwiesen, daß die Accise davon abaetragen sen. Nachdem jedoch in mehr-erwehnter Anno 1619. errichteter Schatz Ordnung, dassenige Bier und Brenhan, so die Brauer in ihren Häusern, oder über die Dehle schencken, und auch selber consumiren, wie auch das Bier, so Unsere Hof Bediente, bis aufden Bauverwalter, imaleichen Unfer Præsident, Cantiler und Rabte, Schultheiß, Secretarien, Mmtmann und Cammerer, so dann Unsere, in würcklichen Krieges = Diensten stehende Officier, dann ferner Unsere Land-Renteren Bediente, nicht weniger auch Unfere Hofund andere Prediger, Schul-Collegen, auch Opffer-Leute oder Kustere in Unsern Städten und auf dem Lande, und Unfere Prælaten, auch die von der Ritterschaft, zuihrer eige nen Rohtdurft, selbst brauen oder kauffen, von dieser Landschafts-Accise befreyet ist, so lassen Wir es ben solcher Exem:

emtion auch annoch bewenden, damit aber auch dadurch fein Unterschleiff veranlasset werde, so sol solch Bier ebenfals dem Einnehmer jedes Orts vorher angemeldet, und ein fren Zettul von demselben darauf genommen werden. So viel dann ferner die Brandtweins - Accise anlanget, so haben Wir mit euserstem Mißfallen wahrgenommen, daß, ba bekandt, daß dessen jährlich eine so grosse Quantität in Unsern Landen consumiret wird, dennoch davon bishero ben der Land = Renteren so wenig Accise gehoben und berech= net. Wann aber diese Accise Unstrer Landschaft gar wol ein ansehnliches zutragen könte, und hinführo billig richtiaer auf kommen und abgeführet werden muß, so lassen Wir es in so weit ben mehr = erwehnter Schats = Ordnung, daß berjenige, so in Unsern Fürstenthum und Landen Brandte wein, oder Aquavitæ brauet, von jeder Blase, jahrlich, um Michaelis, dren Thaler geben sol. Wir seken und verordnen aber daneben, und wollen, daß auch der Räuffer, oder Consumente, von jedem Faß, zu 108 bis 110 Stubichen, inlandischen Brandteweins, 2 Thaler, und von einem halben Kaß und Tonne proportionabiliter, und vom Stubichen solches inlandischen Brandteweins und Aquavitæ 6 Pf. und von jedem Faß ausserhalb hiesigen Fürstenthums und Lande, es sen wo es wolle, gebraueten, und herein bringenden, auch darin consumirenden Brandteweins, und Aquavitæ 4 Thaler, und so proportionabiliter, von halben Kaß und Connen, auch von jedem Stubichen 1 ggr. zur Land= schafts: Accise geben und entrichten, und ebenfals an jedes Orts

Orts verordneten Bier = Steuer = Einnehmer erlegen foll. Damit auch hierunter, um so viel mehr, aller Unterschleiff verbutet werden moge, so sollein jeder, der Brandtewein und Aquavicæ fauffet und verkauffet, denselben nicht anders, als ben ganken und halben Kässern, auch Tonnen, welche jedoch nicht unter & Kaß halten, oder kleiner senn, einzie ben, auch von vorbesagtem Termino des ersten Decembris an, jedesmahl ben mehr-gedachten Einnehmern aufrichtig und Pflichtmässig, auch ben Verlust und Confiscation Des Berichwiegenen, anmelden, ob und wie viel er an Brandtewein und Aquavitæ noch im Vorraht habe, auch so offt er dessen mehr bekömmt, ebener gestalt anzeigen, und selbigen istgedachter massen veraccisen, auch sollen die Beamten, Gerichts Serren, Magistraten, Boigte, Gogrefen, Bauermeistere und Geschworne an jedem Orte fleissig acht haben, daß hierunter kein Unterschleiff vorgehe, sondern alles rich= tig angemeldet und veracciset, und von ein oder anderen benachbahrten fremden Orte, der Brandtewein ben geringern Kässern, auch Stubichen, Quartieren, oder noch fleiner Maasse, nicht heimlich herein partiret, und die Landschaft daben wegen der Accise nicht defraudiret werde. Und, wie von mehrzerwehnten Einnehmern die Bier-Steuer, Unferm Commissario Honer, Monahtlich zur Fürstl. Krieges Cassa, nebst gehöriger Designation, geliefert werden muß, also werden jestgemeldete Einnehmer, samt und sonders, hie mit befehliget, offt=erwehnte, von ihnen nunmehr zugleich einnehmende, der Landschaft zugehörige Bier- und Brandtes

teweins - Accife allmonahtlich, und swar ben Ausgang eines ieden Monabts denen in jedem Quartiere verordneten Rent-Schreibern, nebst gleichmässiger richtigen Designation einzuliefern, dieselbige dann Unserm Land- Rent-Meister so fort weiter zur Berechnung zuzusenden haben. Auch foll Unser Land-Rentmeister solche von den Einnehmern er= haltene, ihm von den Rent-Schreibern zugesandte monahts liche Designationes, mit denen, so Unserm Commissario Honern zugeschicket werden, allemahl fleissig conferiren, und wenn eine Unrichtigkeit, Betrug und Unterschleiff dar unter verspüret werden solte, dasselbe Unfer Ruritl. Gebeim= ten-Rahts-Stube zur Remidir- und Bestraffung so fort ane Damit aber mehrgemeldete Ginnehmere, diefer ib= nen zuwachsenden Mübe halber, einige Ergetlichkeit haben mogen, so werden die, aus Unser Landschaft, zum Engen Musschuß und Schall-Weien Berordnete, einem jeden bar unter dergestalt begegnen, nachdem er deßfalls Mühe has ben, und ben dieser Einnahme gehörigen Fleiß, Sorgfalt und vigilant anwenden wird, auch sollen die Rentschreibes re, und zwar ein jeder derselben, mit denen in seinem Quars tiere verordneten Einnehmern, fleissig correspondiren, und ofters nicht weniger, als auch Unfer Land-Rentmeister, und die Schatz-Verordnete zu Zeiten felbst visitiren und inquiriren helffen, ob auch an ein oder andern Orte ein Unterschleiff vorgebe, auch, da sie deraleichen finden solten, dens selben so fort jeder Obrigfeit zu gebührender Remedirung, oder, wenn selbige es für sich nicht thun wolte, oder könte, ben

ben Unfer Fürstl. Geheimten-Rahts-Stube anmelden. Und wird allen und jeden, Unsern Beamten, Gerichts-Herren, Schultheissen, auch Bürgermeistern und Rahten in den Städten, und allen übrigen Unsern Befehlshabern, hiemit gnadigst und ernstlich anbefohlen, mehrgedachten Einnehmern, auch Rent Schreibern die hulffliche Hand zu biethen, und für sich selbst, mit ausserster Gorgfalt, dahin zu sehen, daß dieser Unser Verordnung in allem, ein gehöriges Gnügen geleistet, und selbige zu gebührender Oblervant gebracht werde, massen Wir dann, auch alle dieser Bier- und Brandteweins-Accisen halber, vorhin gemachte Pachtungen, hiemit cassiren und aufheben, und selbige durchge hends im Lande, gleich der Bier-Steure berechnet haben Jedoch haben mehrgemeldte Einnehmere die Bier-Steuer, von dieser der Landschaft zustehenden Bier- und Brandteweins-Accife, wohl zu unterscheiden, und auf jedes à parte Zetteln zu ertheilen, auch jedwedes absonderlich, als nemlich die Bier = Steuer Unfer Fürstl. Krieges = Cassa, die hierin bestätigte Bier- und Brandteweins-Accise aber, Unser Landschaft zu berechnen, auch wohl Alcht zu haben, daß sie Die, einem und andern von der Landschafts-Accise, obgedachter massen zugestandene Exemtion, nicht auf die Biersteuer, als wovon niemand befreyet ist, extendiren, noch einig Fren-Zetteln ertheilen.

Uhrkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Geheimten Canplen; Secret bedrücken, auch, damit manniglich, und absonder; K. 2 lich die Krügere und Unterthanen auf dem Lande davon Biffenschaft haben, und wenn diese Bier hohlen wollen, bendes, so wol die Bier-Steuer, als auch die Landschafts: Accise so fort zu entrichten, sich desto gefasseter halten mögen, gewöhnelicher Orten öffentlich publiciren, verlesen und anschlagen lassen. Geben in Unser Stadt Braunschweig, den 29 Octobris, Anno 1681.

Fraunschweig und Lüneb. Turchl. offener Bestehl an die Einnehmer, daß denen Beamten und Forst Bedienten weiter kein Bier, ohne Entrichtung der Landschaftslichen Accise abgefolget werden soll. Sub dato den 17 Januarii 1708.

on Sattes Bnaden/Asir Anthon Alrich/Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. Demnach ben jüngster Untersuchung des Vier-Steuer-Wesens

nach ben jüngster Untersuchung des Vier-Steuer-Wesens unter andern gemeldet worden, wasgestalt die Einnehmer, wider den ausdrücklichen Inhalt der Schaß-Ordnung, die Amts- und Forst-Vedienten von der Vier-Accise fren gelassen, und selbige von ihnen zeithero nicht eingesordert, als wird denen sämtlichen Einnehmern hiemit gnädigst, iedoch doch ernstlich anbesohlen, hinsühro keinen Beamten oder Forst-Bedienten von sothaner Accise fren zulassen, oder, daß sie zur Ersezung solches, in ihren Rechnungen angeführten Abganges, und dessen Bezahlung angehalten werden, zu gewärtigen. Uhrkundlich Unsers Hand-Zeichens und bengestruckten Fürstl. Geheimten Canpley-Secrets. Geben in Unser Stadt Braunschweig, den 17ten Januar. 1708.

Anthon Alrich.

(L.S.)

Werrn Werkogs Rudolph Augusts/ zu Braunschw. und Lüneb. Durchl. Declaration und Verordnung, wie es fünstig mit Bentreibung der Land, Renteren-Intraden, nach Anleitung der Schaß. Ordnung, gehalten werden soll, de dato den ioten Octobris, 1682.

on Sattes Gnaden / Akir Rudolph August / Herkog zu Braunschw. und Lüneb. zc. Fügen hiemit zu wissen: daß als Wir mit denen aus Mittel Unser getrenen F 3

Landschaft, zu Ausmachung der jüngsthin zu Saltdahlem angefangener Landtags – Händelung bevollmächtiget gewesenen Dputirten, unter andern reistlich erwegen und überlegen lassen, wie zu Beförderung des Publici, und zu Erhaltung des Landes-Credits, die Land-Renteren-Intraden so viel füglicher einzusodern und berzutreiben, dero Behueff dann auch von ihnen ein und andere unterthänigste Vorschläge geschehen, Wir demnach deshalber diese nachfolgende Declaration und Verordnung ergehen, und durch offenen Druck, zu sedermännigliches Wissenschaft publiciren zu lassen, nöh-

tia ermessen.

Und zwar, nachdem Wir anadiast angemercket, daß die, in der, Anno 1619. errichteten Schaß-Ordnung, zu Abführung der Land : Renteren : Schatzungen angesetzte Termine, denen meisten Contribuenten ziemlich ungelegen fallen; So foll I. der Schaaf-Schaß, welcher sonsten jedesmahl in der Woche Philippi Jacobi abgeleget werden mussen, hinfüro erst 14 Tage nach Philippi Jacobi, weil in gemeldter Woche die Wolle von den Schaafen abgenommen zu werden pfleget, und dannenhero die Schäfere und Bauers-Leute so fort zur Bezahlung nicht kommen können, eingefordert und beigetrieben, und die Contribuenten, wofern sie langstens innerhalb vier Wochen keine Richtigkeit machen, zu Entrichtung des Schaaf-Schakes, durch würckliche Execution angehalten, die Beschreibung des Schaaf-Schakes aber, nach wie vor, in der Wochevor, oder in der Wochen nach Philippi Jacobi, der Schalf-Ordnung gemäß, von den Rentschreibern verrich-Und tet werden.

Und ob wol II. der Bueffen : Schat fonften præcise auf Bartholomæi einkommen mufte/ nachdem jedoch zu der Zeit an einigen Orten die Erndte nicht geschehen / fo fol nunmehr zu dessen Einbringung / der Terminus auf Michaelis gesetzet seyn/und/ wenn er långstens binnen dren Wochen nicht erfolget/ gleichfals mit würcklicher Execution darauf ver=

fahren werden.

III. Der Land - Schatz solte zwar/ wie vor diesem ge= schehen/ und die Schatz Ordnung vermag / billig zwenmahl im Jahre / als in Termino Oculi und Martini aufgebracht werden/ weil aber wegen anderer groffen ohnvermeidlichen Landes-Bürden / derfelbe jesiger Zeit wol nicht mehr / als einmahl abgeführet werden kan/ so hat es daben auch an= noch sein Berbleiben / und sol hinfuro allemahl auf Martini ohnsehlbar eingeliefert / oder nach Ablauff 14 Tagen die Execution barauf verhenget werden.

IV. Der Stift- und Closter = Tax solte billig auch in duplo gegeben werden / weil aber wegen der Stifter und Clofter Unvermogen / es eine Zeithero nicht allein zur Balfte kommen/ sondern auch den Clostern hievon noch einige moderation geschehen/ so sol solche Taxa hinfuro auf Martini eingebracht werden/ oder widrigen fals/ und nach Ablauff 4 wochiger Frist gleichfals die Execution darauf ergeben.

V. Wegen des Zehent = und Scheffel = Schapes hat es ben dem in der Schaß Ordnung auf Simonis & Judæ ges segetem termino sein verbleiben, und sol nach 14 Tägiger Frist wider solche Restanten mit der Execution verfahren merben.

VI. Der Stadt = Tax ist, vermöge der Schaß = Ord nung, zwar in der Woche nach Marrini fällig, weil aber in den meisten Städten die Taxa aus dem Schosse genommen, und der Schoß eben um die Zeit gegeben wird, so soll denen Städten zu Einbringung dieser Taxa hiemit eine 4 Wöchige Frist, jedoch daß sie innerhalb solcher Frist ben Vermeidung der Execution selbige einliessern lassen, vergönnet senn.

VII. Wegen der Maly-Accise bleibet es daben, daß sel-

bige Quartaliter berechnet und eingeschicket werden soll.

VIII. Imgleichen hat es wegen der Krug= und Dorffsoder Wein=Bier= und Brandteweins=Accife, ben Unser am 29 Octobr. 1681. deßfalls publicirten Verordnung sein Bewenden, und soll darüber aller Orten ernstlich und mit gehöstigem Nachdruck gehalten werden.

IX. Nicht weniger soll auch der Mühlen-Schatz, wie er auf Galli betaget ist, also auch insolchem Termino ben Ver-

meidung der Execution abgeführet werden.

X. Nachdem Wir aber einen jedweden Contribuenten mit besagter Execution, nach Müglichkeit, gerne verschonet sehen, so hat er sich auch selber dasür zu hüten, und sich mit der Zahlung gegen ist erwehnte, ihm darzu angesette Termine, anzuschicken. Und ob zwar diese Termine, wie soleches auch bereits in mehr angeregter Schass Ordnung disponiret ist, hominis interpellationem ben sich tragen, und mit sich sühren, und es solglich sernerer Erinner und Unsmahnung vorhernicht bedürsste, sondern ein jeder von selbsten

sich seiner Schuldigkeit darunter erinnern solte, so sollen jedoch zum Ubersluß, und damit ein jeder Contribuente sich üm soviel weniger zu entschuldigen, noch sich über die, ihm durch seine Saumseligkeit zuziehende Execution zu beschweren, bessugte Ursach haben moge, alle und jede Unsere Verichts Herren, Beamten, Magistraten, Voigte, Gogresen, und andere Vesehlshabere, ihren anvertraueten respective Unterthanen, Bürgern und Hintersassen, Jährlich, und jedes Jahr besonders, wenigstens einmahl, und etwan ben Jährlich haltenden Land Verichten, mittelst Vorlesung dieser Unser Verordnung, ernstlich besehlen, und sie erinnern, daß sie ihre præstationes in obgesetzen Terminen an die Rent Schreibere ohnssehlbar bezahlen und absühren sollen.

XI. Auch sollen die Rent Schreibere allemal selber in Person, wann die Schatzungen gefällig senn, nach Inhalt der Schatz-Ordnung, an Ört und Ende, an welchen es sich am füglichsten schiefen wird, sich begeben, alle und sede Unterthanen vor sich sordern, sie zu Ablegung des Schatzes selbst ermahnen, einen gewissen Tag zur Zahlung, und, wann sie solche Schatzungs-Gelder abzulangen gemennet senn, præfigiren und benennen, und also hierunter ebenfalls keinen Fleiß

und Mühe in der Unmahnung spahren.

XII. Solte denn auf solche Masse, so wol von denen bisher zur Ungebühr sich entzogenen Eximenten, als auch von andern säumigen Contribuenten, in der Güte nichts zu erlangen senn, und man daben verspüren, daß nicht anders, als durch würckliche Execution die Schuldigkeit zu erhalten, so soll alsdann auf hierunten gesetzte Urt mit sothaner Execution verfahren werden.

XIII. Daben jedoch zu beobachten, daß die durch Feuer, Hagel, und andere Casus Majores affligirte und beschädigte Contribuenten, über Vermögen nicht zu belegen, sondern denenselben, nach Proportion ihres erlittenen Schadens, einige

Remission zu gonnen.

XIV. Was und wie viel aber denen Beschädigten zu erlassen, solches stehet keinesweges in der Rent-Schreibere Willführ, sondern soll zu Unserer Geheimten=Rahte, und derer aus Unser Getreuen Landschaft zum Engen Ausschuß und Schaß = ABesen verordneter decision und Ermässigung verstellet senn, und, wenn dergleichen Casus Majores sich begeben, zu Erhaltung dieser Intention, durch gewisse, auf derer Beschädigten zeitiges Unhalten, aus Unser Fürstl. Geheimten Rahts=Stube anordnende Commissarios, (welche ben ihren Enden und Pflichten, womit sie Uns verwandt senn, ermahnet und erinnert senn sollen, die astimation und Werdirung des Schadens, ohne einkigen Respect- und Unnehmung Geschencks oder Gaben, dergestalt zu verrichten, wie sie es eventualiter mit Corperlichen Ende zu erhalten sich getrauen) die Besichtigung und Werdirung des Schadens verrichtet, auch der davon an Unsere Fürstl. Geheimte Raht= Stube erstattender Bericht in duplo eingesandt werden, das mit denen Schaß= Verordneten eines davon zu ihrer Behuef communiciret und zugestellet werden fonne.

XV. Und wann also die Beschädigten oder Verarmes

te durch genugsame Kundschaft und Beweißthum, ihren Schaden und grosses Unvermögen bescheiniget, und sich der Remission ein oder ander Schaßungen halber, ber Uns oder Unseren Beheimten Rähten, oder dem Schaß-Collegio, und ber dessen ordinari Conventen, welche alle Quartal einmal in Unser Stadt Braunschweig gehalten werden, angeben, und durch ein furß Memorial ihr Anliegen vordringen werden, so soll nach Anleitung Unser, oder Unserer Geheimten Rähte Rescripts, entweder so fort, wann der Beweisthum klar, oder nach beschehener Untersuchung durch jene im Schaß-Collegio darauf zeichnende schriftliche Resolution den Rent-Schreibern angedeutet werden, was sie einem jeden nachzulassen haben, auch soll ihnen an Retardatis nichts passiret werden, als was sie durch dergleichen Remissions-Scheine belegen können.

AVI. Nachdem Wir auch auf unterthänigstes Unsuchen derer zum Engen Ausschuß und Schaß-Wesen Verordeneten, ihnen absonderliche Executores, als 3. im Wolffenbütztelschen, 3. im Schöningischen, 2. im Hars und 2. im Wesser-Quartier zu verordnen, und dazu getreue, gesessene und hierzu geschickte Leute zu nehmen, selbige auch dero Behuess mit einem absonderlichen Corperlichen Ende zu belegen, und mit gewisser Instruction zu versehen, gnädigst verwilliget, so soll denenselben, wenn sie auf Execution ausgeschicktet senn, und einen ganzen Tag und Nacht an einem Orte verbleizben, nohtdurstig Essen, jedem ein Stübichen Bier, und das neben an Executions-Gebühr 6 Mgr. wenn sie aber keinen

2 gan=

ganken Tag bleiben, die Helfte der Gebühr, nicht von der ganken Gemeine, sondern denjenigen, so ihre Schakungen

nicht ausgezahlet, gereichet werden.

XVII. Sollen die Rent-Schreibere solchen Executoren eine specificam designationem der Derter und der Personen, an welchen die Execution zuverrichten, ihrer Abfertigung mit geben, und ben jeden Orte und Person, so viel spatium lassen, daß durch jedes Orts Gerichts : Herrn, Beamte, Magistraten, Voigte, Gogrefen, und andere Befehlshabere, welche dann solches ohnwegerlich zuthun, hiemit ernst= lich befehliget werden, darauf verzeichnet werden könne, wie viel Tage sie, die Executoren, an jedem Orte gewesen, auch was und wie viel sie an Executions Gebühren erhoben, massen sie solche Executions-Gelder nicht für sich behalten, sondern selbige den Rent = Schreibern zustellen, und diese eine sonderbahre Rechnung darüber führen, auch ein Diarium, au welcher Zeit und an welche Derter sie die Executores jedesmahl abgeschicket, und, wenn diese davon wieder zurück fommen, halten, und ihnen, denen Executoren, ihre Vermachnis, nach der aus dem Schats-Collegio an sie desfalls abgehenden Berordnung quartaliter reichen sollen.

XIIX. Jedoch sollen diesen Executoren von denen Contribuenten feine Gelder gezahlet werden, wenn sie ihnen nicht

des Rent-Schreibers Quitungen einliefern.

XIX. Und wann dieselbe auf Execution ausgeschicket senn, so sollen sie zwar einen, oder zum längsten 2 Tage an jedem Orte ohne Pfandung bleiben, und immittelst der Zahlung

lung halber nur gütliche/ jedoch fleissige Anmahnung thun; Wenn aber die Zahlung darauf noch nicht geschiehet/ alss dann zur Pfandung dergestalt schreiten/ daß sie erstlich an mobilibus, wie Haus-Gerähte und dergleichen ist/so vieliherer Ermässigung nach solch Pfand/ zu Erhaltung der exequirenden Schatung austragen kan/ wenn aber dergleichen Mobilia und Haus-Gerähte nicht verhanden/so dann an moventibus, als Pferden/ Kühen/ Schaasen und Schweinen die Pfandung verrichten/ die Pfande in den Krug/ oder auf die Amts-Gerichts Rahts-Häuser oder Woigteyen/ und wann innerhalb dren Wochen noch keine Zahlung geschehen/ die Pfande in Bensenn der Executoren oder auch Rentschreisbere/ æstimiret/ verkaufft und distrahiret/ die daraus gelöstet Schatungen ihnen zugestellet/ das übrige aber dem Ausgespfändeten wieder gesolget werden.

XX. Und wie nun die zum Engen Ausschußund Schaße Wesen Verordnete sich unterthänigst erbohten/überall gute Aussicht zu haben / daß dieser Versassung von denen Lande Renteren Bedienten gebührend nachgelebet / und durch die von Uns ihnen gnädigst verwilligte Executores denen Unsterthanen keine unziemliche noch übermässige Executionsz Kosten zugezogen / sondern das Werck in guten Stand gesestet und beständig darin erhalten / dem Publico auch ein sonderbahrer Nuße geschaffet werden möge. Also wird auch allen und jeden vorgemeldten Unsern Berichtszerren / Bezamten / Magistraten und andern Vesehlshabern biemit nochzmahls gnädigst und ernstlich anbesohlen / die Verptreibung

Unser Land-Renteren-Intraden, gleich Unserer eigener Cammer-Gefälle sich angelegen senn zu lassen, und Inhalts mehrerwehnter Schat-Ordnung und dieser Unser gnädigsten Declaration, denen Land-Renteren-Bedienten, samt denen hiers in benannten Executoren, alle Assistents und hülsliche Hand zu leisten, auch auf gewöhnliche Art mit der Publication dies ser Unser Verordnung ohnverzüglich zu versahren, und solsche Publication obgedachter massen, damit üm so viel wenisger jemand sich mit der Untvissenheit dessalls entschuldigen könne, Jährlich zu wiederholen. Daran beschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir sennd den Gehorsam in Gnaden zu ersennen geneigt. Uhrfundlich Unsers Hand-Zeischens und bengedruckten Fürstlichen Geheimten Cantsley-Secrets. Geben in Unser Westung Wolffenbüttel, den 10. Octobr. 1682.

Rudolph August.



